Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Aufgrund der §§ 17, 31 und 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2023 die folgende Änderung der Verbandssatzung, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 30.08.2022 (Stanz. Nr. 49/2022, Seite 1471) beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

1.) § 2 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Verbandsmitglieder sind der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die Stadt Schmalkalden, die Stadt Steinbach-Hallenberg und die Stadt Zella-Mehlis."

2.) § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Verbandsräten. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme."

3.) § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„In die Verbandsversammlung entsenden der Landkreis Schmalkalden-Meiningen vier Verbandsräte, die Stadt Schmalkalden zwei Verbandsräte sowie die Stadt Steinbach-Hallenberg und die Stadt Zella-Mehlis jeweils einen Verbandsrat. Die Arbeit der Verbandsräte ist ehrenamtlich."

4.) § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Sie wird durch die Haushaltssatzung festgelegt. Die Aufteilung der Umlage auf die Mitglieder erfolgt nach dem Verhältnis
Landkreis Schmalkalden-Meiningen 66,5 %,
Stadt Schmalkalden 30,5 %,
Stadt Steinbach-Hallenberg 1,5 %,
Stadt Zella-Mehlis 1,5%."

5.) § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Wegfall des steuerbegünstigen Zweckes wird der Verband aufgelöst. Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes zu 66,5 % an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, zu 30,5 % an die Stadt Schmalkalden, zu 1,5 % an die Stadt Steinbach-Hallenberg und zu 1,5 % an die Stadt Zella-Mehlis, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben."

Artikel II
Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Schmalkalden, den

Kaminski - Siegel -
Verbandsvorsitzender